

TC 99 Bergatreute e.V.

Satzung des TC 99 vom 25.02.1999

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein wurde im Jahre 1999 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Waldsee am 19.03.1999 unter Register-Nr. 248 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen **TC 99 Bergatreute e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist Bergatreute.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und die Förderung der Jugend.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an dritte Personen gewährt werden.
4. Notwendige persönliche Aufwendungen können durch Beschluss des Vorstandes erstattet werden. Obergrenze ist dabei die jeweils aktuelle Kostenvorgabe durch den Württ. Tennisbund (WTB).
5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC 99 ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und seinem Fachverband (WTB) und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des Fachverbandes auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus :
 - 1.1 - aktiven Mitgliedern
 - 1.2 - fördernden Mitgliedern
 - 1.3 - jugendlichen Mitgliedern
 - 1.4 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - 1.5 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder sind unterstützend für den Verein tätig.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sich noch in schulischer Ausbildung befinden oder einem Studium nachgehen, ebenso Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
5. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Regeln zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

TC 99 Bergatreute e.V.

2. Fördernde Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Tennisplätze nicht benutzen.
Generelle Ausnahmen können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Spiel- und Platzordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, sonst. Gebühren

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und können der Gebührenordnung entnommen werden.
2. Wird nichts anderes festgelegt, sind die Aufnahmegebühr, die Umlage und der Jahresbeitrag sofort nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. In Ausbildung befindliche Mitglieder, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende haben bis 31.01. den entsprechenden Nachweis für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
5. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
6. Für fördernde Mitglieder entfällt die einmalige Aufnahmegebühr.
7. In Ausnahmefällen steht es im Ermessen des Vorstandes, auf die Erhebung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und sonst. Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten. Der Vorstand entscheidet insoweit mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod.

2. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 3.2 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - 3.3 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Geschäftsjahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
6. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 - die Mitgliederversammlung
 - 1.2 - der Vorstand
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3, Nr.26a, EStG, beschließen.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand für 2 Jahre.

TC 99 Bergatreute e.V.

2. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bergatreute unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
4. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:
 - 4.1 - Geschäftsberichte des Vorstandes
 - 4.2 - Bericht des Kassenprüfers
 - 4.3 - Entlastung des Kassierers
 - 4.4 - Entlastung des Vorstandes
 - 4.5 - Behandlung der Anträge
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - 5.2 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - 5.3 - Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 - Wahl des Vorstandes
 - 5.5 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - 5.6 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - 5.7 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 5.8 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 5.9 - Bestätigung des Jugendleiters
6. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vierzehn Tage, die Einladung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 3.
7. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
8. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
11. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen, gegebenenfalls unter Angabe der betroffenen Bestimmungen, in der Tagesordnung angekündigt waren. Letzteres gilt sinngemäß auch für Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren mit der Maßgabe, dass für solche Beschlüsse einfache Mehrheiten ausreichen.
12. Über den wesentlichen Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 - 1. Vorsitzende/r
 - 1.2 - 2. Vorsitzende/r (= 1. Stellvertreter/in)
 - 1.3 - Kassierer/in
 - 1.4 - Sportwart/in
 - 1.5 - Jugendleiter/in
 - 1.6 - Schriftführer/in
 - 1.7 - drei Beisitzer/innen
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.
4. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind erste(r) Vorsitzende(r) und deren Stellvertreter/in, je einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind. Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmenabgabe gegeben werden muss. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

TC 99 Bergatreute e.V.

7. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, benennt der Vorstand kommissarisch bis zur turnusgemäßen Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welches seiner Mitglieder an seine/ihre Stelle tritt.
8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Aufgabenverteilung des Vorstandes

1. Der Vorstand kann nach Amtsantritt seine internen Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen regeln.
2. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Er regelt Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit. Der Vorstand kann auch Einzelpersonen mit Sonderaufgaben betrauen.
3. Der Vorstand bestimmt den Platzwart.

§ 15 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 16 Kassen

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die vorgenommene Prüfung und deren Ergebnis. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Die Vorstandsmitglieder sind den Kassenprüfern gegenüber uneingeschränkt zur Auskunft verpflichtet.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die vom Vorstand beschlossen werden.

- 1.1 - Geschäftsordnung, jedoch nur bei Bedarf
- 1.2 - Spiel- und Platzordnung
- 1.3 - Forderungsspielordnung
- 1.4 - Jugendordnung

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeinde Bergatreute mit der Maßgabe zu, es im gemeinnützigen Sinne für die Sport- und Jugendförderung der Gemeinde zu verwenden.

§ 19 Haftung

1. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württ. Landessportbund e.V. im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrags gewährleistet.
2. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Bad Waldsee.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. Februar 1999 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bergatreute, den 25. Februar 1999

Der Vorstand